

SATZUNG

des Imkerverein Regen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Imkerverein Regen“, abgekürzt „IVR “
Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 94209 Regen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Imkerverein Regen ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e. V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Imkerverein Regen e. V. erstrebt den freien Zusammenschluss von engagierten Imkern im Landkreis Regen.
2. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist:
 - 2.1 die Förderung der Bienenhaltung
 - 2.2 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und Freistaat Bayern
 - 2.3 die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene
 - 2.4 die Bekämpfung der Bienenkrankheiten
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit die Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
4. Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - 4.1. Vertretung aller Belange der Imkerschaft im Hinblick auf die Förderung der Bienenzucht
 - 4.2. Mitwirkung bei der Ausbildung von Bienenfachwarten und Bienensachverständige
 - 4.3. Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht in der Erwachsenen- und Jugendbildung

- 4.4. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebung, durch Schaffung und Erhaltung von Belegstellen und Ausbau des Körwesens
- 4.5 Förderung des Wander- und Beobachtungswesens
- 4.6. Verbesserung der Bienenweide
- 4.7. Förderung der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur Verbesserung der Zucht und Gesunderhaltung der Bienen
5. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Nichtimker können dem IVR angehören. Der Aufnahmeantrag ist beim 1. oder 2. Vorsitzenden unter Benutzung des jeweilig gültigen Beitrittsformulars zu stellen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Über die Aufnahme in den Imkerverein beschließt die Vorstandschaft des Imkerverein Regen e. V..
Ausgeschlossene Mitglieder, auch solche, die nur auf Zeit ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung der Vorstandschaft wieder aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser hat sich bei der Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbständig ausüben darf, oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach einem Vorschlag der Vorstandschaft, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Ebenso werden die Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung durch den Imkerverein Regen e. V. im Rahmen dieser Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung beschlossenen Beschlüsse einzuhalten. Sie haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Imkerverein Regen e.V. Schaden zufügen kann.

3. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung des Imkerverein Regen e.V. zu stellen. Die Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Aufhebung des Antragsrechts der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Austritt des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gerichtet sein.
 - 1.2. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz.
 - 1.3. durch Tod des Mitglieds.
 - 1.4. durch Ausschluss.
 - 1.5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund möglich, insbesondere bei
 - 1.5.1 wiederholten erheblichen Treuepflichtverletzungen oder vereinschädigenden Verhalten
 - 1.5.2 groben oder länger andauernden Verstößen gegen die Satzung.
2. Ausschlussverfahren
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Imkerverein Regen e. V. auf Antrag der Vorstandschaft.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsaufbau

1. Die Mitglieder des Imkerverein Regen e.V. können Imker und andere natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Imkerverein Regen hat folgende Organe:
 - 2.1. Vorstand des Imkerverein Regen e. V.
Der Vorstand des Imkerverein Regen e. V. im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

2.2. Die Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand des Imkerverein Regen e. V. besteht aus:

3.1. dem 1. Vorsitzenden

3.2. dem 2. Vorsitzenden

3.3. dem Schriftführer

3.4. dem Kassier

3.5. den Beisitzern (Anzahl je nach Bedarf)

4. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden 2 Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Imkerverein Regen e. V. im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und der Versicherungsprämien an den Landesverband bayerischer Imker e.V. (LVBI). Er ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Vertreter unterzeichnet werden müssen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Ortsvereins.

6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder andernfalls durch ein anderes Mitglied des Vereins.

7. Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dieser obliegen:

7.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden

7.2. Entgegennahme des Kassenberichtes

7.3. Entlastung der Vorstandschaft

7.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

7.5. Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode. Auf § 12 wird verwiesen.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§7

Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann

nur innerhalb einer Frist von 10 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

2. Darüber hinaus können die Mitglieder der Vorstandschaft für die Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen eine über den angemessenen Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung ausüben. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Mitglieder des Vereins, die im Auftrag des Vereins bestimmte Tätigkeiten ausführen.

§ 8

Rechnungsprüfer des Imkerverein Regen e. V.

Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäftes werden 2 Rechnungsprüfer gemäß Wahlordnung gewählt (§ 12). Sie gehören nicht der Vorstandschaft an.

§ 9

Mitgliederversammlung des Imkervereins Regen e. V.

1. Die Vorstandschaft beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Den Ort der Versammlung wählt die Vorstandschaft aus.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, den übrigen Vorstandsmitgliedern und allen anwesenden Mitgliedern des Imkerverein Regen e. V. Sind Vorstandsmitglieder verhindert, so ist dies dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail einzuberufen.
4. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.
6. Der Vorstand hat zu den eingegangenen Anträgen bei der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
7. Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind nur dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berücksichtigen, wenn sie wenigstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
8. Später eingehende Anträge können von dem Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der

Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Das Ergebnis der Anträge ist in der Mitgliederversammlung zu verkünden sowie den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
10. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
13. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sind im § 15, die Auflösung des Vereins im § 16 geregelt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Anträge ist den Antragstellern schriftlich per Post mitzuteilen

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Imkerverein Regen e.V. ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, der 1. Vorsitzende oder die Mehrheit der Vorstandschaft, oder wenn mindestens 30 v. H. der Stimmen nach § 12 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks der Einberufung fordern.
2. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche.

§ 11

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Imkerverein Regen e.V. ist zuständig für:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresrechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl und Abberufung des 1. und 2. Vorsitzenden
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Wahlen/Wahlordnung

Wählbar als Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer ist jedes ordentliche Mitglied im Imkerverein Regen e. V., wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Imkerverein Regen e.V..

Bei Ausscheiden aus dem Imkerverein Regen e. V. endet auch das Amt als Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer.

Die Wahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der gewählte Funktionsträger bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Rechnungsprüfers erfolgt die Wahl einer Ersatzperson bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit durch keinen der Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit hat der Kandidat die Wahl gewonnen, der beim ersten Wahlgang mehr Stimmen erreicht hat. Bestand schon beim ersten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Schiedsgericht

1. Schiedsgericht: Bei Streitigkeiten zwischen der Vorstandschaft des Imkerverein Regen e. V. und einzelnen Mitgliedern entscheidet zunächst der Imker-Kreisverband Regen, bis eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 14 Vereinsvermögen

Zu dem Vereinsvermögen des Imkerverein Regen e.V. gehören das Vermögen auf den jeweiligen Bankkonten, das Barvermögen in der Handkasse und die vom Verein angeschafften Gegenstände.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Beachtung des § 9 Nr. 7 bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung muss unter Beachtung des § 12 jede Änderung des Vereinszweckes des § 2 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Imkerverein Regen e. V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Maßgebend ist die Stimmenverteilung gemäß § 12.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Stimmen nach § 12 vertreten, so wird in einer innerhalb von 28 Tagen abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen nach § 12.
3. Im Falle der Auflösung des Imkerverein Regen e. V. bestimmt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Stimmenverhältnis ist nach § 12 maßgebend.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Imkerverein Regen e. V. an den Landkreis Regen übertragen werden, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz im Imkerverein Regen e. V.

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
2. Soweit die Vorschriftenvoraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
 - auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

- auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
 - auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
 - auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
 - auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrages ins Vereinsregister Wirksamkeit.
2. In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und Prozessen vor Gericht die Entscheidung der Vorstandschaft des Imkerverein Regen e. V. solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluss gefasst hat.
3. Die Vorstandschaft des Imkerverein Regen e. V. ist berechtigt, etwaige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

Kirchberg i. Wald, den 9. Februar 2025